

Amtsblatt

für den Landkreis Rosenheim

Nr. 8

Rosenheim, 21. Juni 1990

136. Jahrg.

Auszug

INHALTSÜBERSICHT:

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Kreisausschußsitzung am 26. Juni 1990.....	172
Kreistagssitzung am 27. Juni 1990.....	173

Rechtspflege; Standesamtswesen; Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet "Hochrunstfilze".....	174
--	-----

Finanz- und Steuerverwaltung

Vollzug der GO; Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1990 des Abwasserzweckverbandes zur Reinhaltung des Chiemsees.....	178
Vollzug des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn. für das Haushaltsjahr 1990.....	180

Bekanntmachungen der Gemeinden und Zweckverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Brannenburg für das Haushaltsjahr 1990.....	182
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Amerang für das Haushaltsjahr 1990.....	184

Rechtspflege; Standesamtswesen; Öffentliche Sicherheit und Ordnung

V e r o r d n u n g

des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet "Hochrunstfilze"

Vom 1. Juni 1990

Der Landkreis Rosenheim erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 08.05.1990, Nr. 820-8623-2/89 genehmigte

V e r o r d n u n g :

§ 1

Schutzgegenstand

Die Hochrunstfilze nordwestlich von Nicklheim im Gebiet der Gemeinde Raubling wird unter der Bezeichnung "Hochrunstfilze" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 243 ha und liegt in der Gemeinde Raubling in den Gemarkungen Pang und Kleinholzhausen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 899 der Gemarkung Pang sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 900 der Gemarkung Pang und 541/2 der Gemarkung Kleinholzhausen.

(3) ¹ Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 (Anlage) und in einer Karte M 1 : 5 000, ausgefertigt vom Landratsamt Rosenheim am 01.05.1990, eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem Maßstab 1 : 5 000 (Innenseite der Strichzeichnung). ³ Die Karten werden beim Landratsamt Rosenheim archivmäßig verwahrt und sind während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich. ⁴ Die Karte mit dem Maßstab 1 : 25 000 wird als Anlage mit dieser Verordnung bekanntgemacht und dient zur Orientierung über die Lage des Schutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Hochrunstfilze" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und wiederherzustellen, insbesondere

a) die großflächige offene Hochmoorheide einschließlich der Hochmoorregenerationsflächen sowie die Torfstiche mit ihren speziellen Pflanzengesellschaften in ihrem Bestand zu schützen und

b) den ökologischen Wert des Hochmoors und der Waldflächen zu verbessern;

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die landschaftsprägende Wirkung des Mooras zu erhalten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen aller Art - ausgenommen für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepaßt werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere durch maschinelle Torfgewinnung;
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;
 - b) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 - c) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
 - d) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- und Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
 - e) Straßen, Wege, Plätze sowie Park-, Camping-, Sport-, Spielplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 3. Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist;
 4. Gewässer und Entwässerungsgräben, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Gewässerstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
 5. Feuchtflächen trockenulegen;
 6. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen; Art. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes -NatEG- bleibt im übrigen unberührt;

7. standortfremde Bepflanzungen vorzunehmen;
8. ehemalige Torfstichflächen aufzufüllen oder nachteilig zu verändern;
9. Kahlliebe über 0,25 ha pro Jahr vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
10. Erstaufforstungen vorzunehmen;
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge zur forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu reiten.

(2) Die Erlaubnispflicht nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG bleibt unberührt.

(3) ¹ Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder besondere optische Auswirkungen haben oder denen eine überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern. ³ Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z.B. Hotel- und Appartementanlagen, Industrie- oder Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kV Nennspannung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d.

(4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleibt ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Aufgaben des Jagdschutzes;
3. die Torfnutzung im Handbetrieb auf bisher torfwirtschaftlich genutzten Flächen in bisher üblichem Umfang;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht; Unterhaltungsmaßnahmen an Entwässerungsgräben sind dem Landratsamt zwei Wochen vorher anzuzeigen;
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen, sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;

7. die zur Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. die von den Naturschutzbehörden zugelassenen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Wertes des Landschaftsschutzgebietes;
9. das Aufstellen und Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln und Wegemarkierungen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 12 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflagen zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4, 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

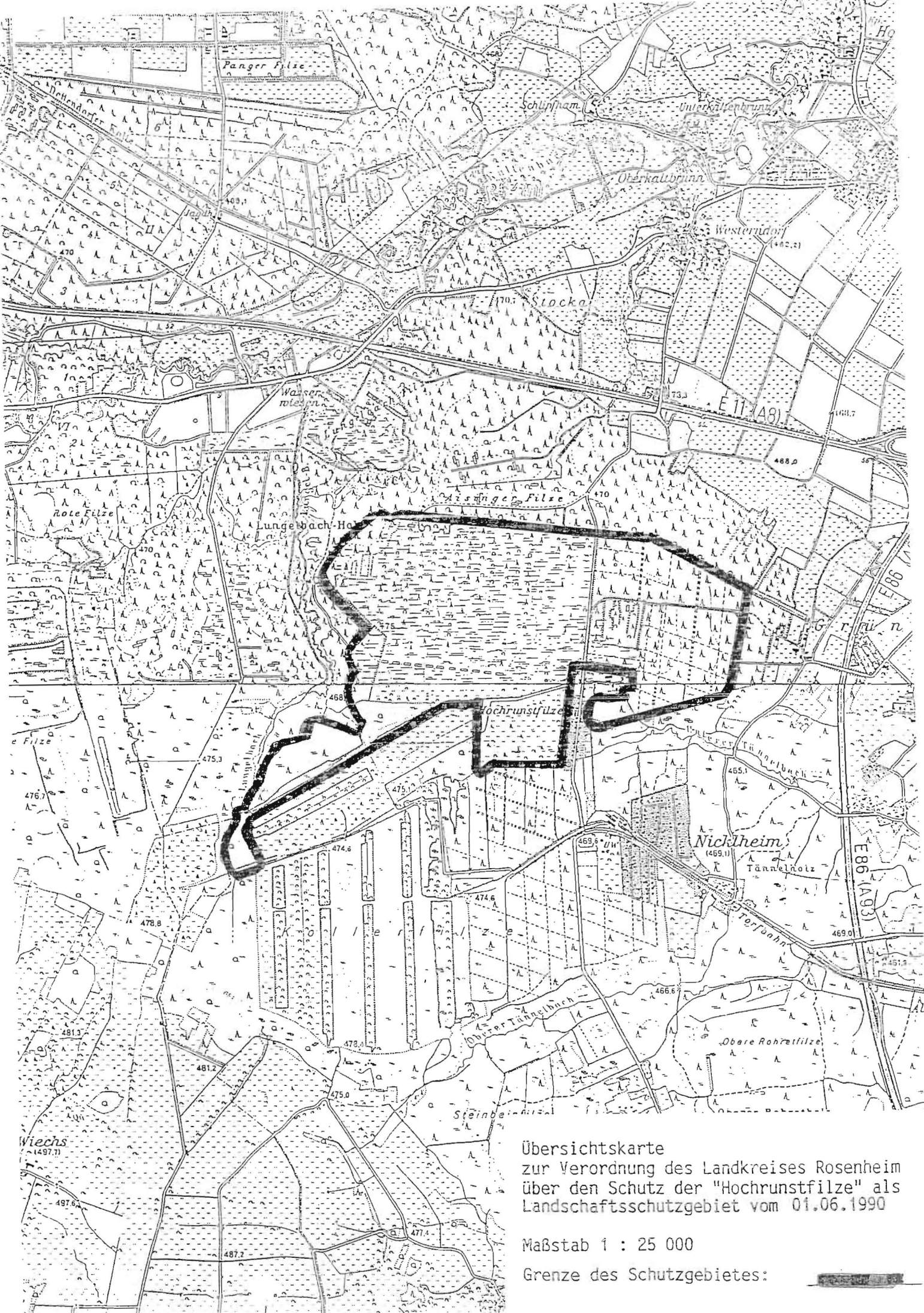
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 01.06.1990
Landratsamt Rosenheim

Dr. Gimple
Landrat

(111/3-173-3)



Übersichtskarte
zur Verordnung des Landkreises Rosenheim
über den Schutz der "Hochrunstfilze" als
Landschaftsschutzgebiet vom 01.06.1990

Maßstab 1 : 25 000

Grenze des Schutzgebietes: